

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
- HDE - E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

25. April 2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen
Grundaufzeichnungen sowie zum Entwurf einer Technischen Verordnung zur Umsetzung
des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

**GZ: IV A 2 - S 1910/16/10002 :001
IV A 4 - S 0316/13/10005 :023**

DOK: 2016/0260603

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie zum Entwurf einer Technischen Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.

Die Bekämpfung von steuergetriebener Erlösverkürzung wird von den Wirtschaftsverbänden unterstützt. Derartige Praktiken sind mit den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns unvereinbar. Einführung und Ausgestaltung eines Manipulationsschutzes für Kassensysteme bedeuten für die Unternehmen allerdings erhebliche Investitionen, deren Höhe die im Gesetzentwurf bezifferten Kosten sicher übersteigen werden. Daher ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit sowohl im Hinblick auf die bürokratischen als auch auf die kostenmäßige Belastung unbedingt zu beachten.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir den Ansatz der Entwürfe, die Vorgaben technologieoffen auszugestalten und Unternehmen, bei denen kein fiskalisches Risiko besteht, von Aufrüstungsverpflichtungen zu verschonen. Wichtig ist zum einen, dass für den Steuerpflichtigen zukünftig eine erhöhte Rechtssicherheit im Vergleich zu der jetzt vorherrschenden Situation entsteht und zum ande-

ren, dass mit den Neuregelungen kein überbordender unverhältnismäßiger Aufwand durch Aufzeichnungspflichten und Zertifizierungen einhergeht.

Die Entwürfe können eine Grundlage sein, diese Ziele zu erreichen. Jedoch hängt dies in erster Linie davon ab, inwieweit die derzeitigen Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingeschränkt und präzisiert werden. Ferner ist derzeit noch nicht bekannt, wie das als Zertifizierer vorgesehene Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) die Vorgaben aus den Neuregelungen umsetzen wird. Eine abschließende Bewertung kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Insofern ist es u.E. zwingend notwendig, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren mehr Klarheit hergestellt und die Formulierungen entsprechend angepasst werden.

Kritisch sehen wir die über die Zielsetzung des Gesetzgebungsverfahrens hinausgehende Reichweite der gesetzlichen Ermächtigungsnorm des § 146a Abs. 1 der Abgabenordnung. Das betrifft zum einen die Ausweitung der Aufzeichnungspflichten auf sog. „andere Vorgänge“ und zum anderen die Einbeziehung sämtlicher elektronischer Aufzeichnungssysteme in den Manipulationsschutz. Wir lehnen es entschieden ab, dass die Eingrenzung des Anwendungsumfangs lediglich im Rahmen einer technischen Verordnung erfolgen soll. Diese Einschränkung muss zwingend im Gesetz vorgenommen werden, damit die Entscheidung über die zukünftige Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht dem hierfür zuständigen parlamentarischen Gesetzgeber entzogen wird.

Ferner ist der Gegenstand der Zertifizierung nach dem derzeitigen Entwurfsstand nicht klar, aber tendenziell zu umfassend. Offenbar ist es Ziel des BMF, sicherzustellen, dass das Sicherheitsmodul vom Kassensystem nicht umgangen werden kann. Eine solche Zielsetzung liefe darauf hinaus, dass nicht nur das Sicherheitsmodul, sondern darüber hinausgehend das Kassensystem zu zertifizieren ist. Erhebliche Zertifizierungsbürokratie und Rechtsunsicherheit bei Updates wären die Folge. Entsprechendes gilt, wenn sich die Zertifizierung auch auf die Datenspeicher und Archive erstrecken würde. Insbesondere Steuerpflichtige, die an ihre individuellen Bedürfnisse angepasste Standardlösungen oder Eigenentwicklungen einsetzen, müssten ihre Systeme umfänglich zertifizieren lassen. Den Unternehmen würde die Möglichkeit erheblich erschwert, schnell und flexibel auf Markt- und Prozessveränderungen zu reagieren.

Ein weiterer zentraler Punkt ist, dass die Unternehmen eine im Vergleich zur aktuellen Situation erhöhte Rechtssicherheit benötigen, wenn diese die zertifizierten manipulationssicheren Systeme einsetzen. Hier sollte der Gesetzgeber zumindest in die Gesetzesbegründung aufnehmen, dass dem Einsatz dieser Systeme ein gesteigerter Anscheinsbeweis für die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zukommt, wie in § 158 Abgabenordnung normiert. Ohne eine erhöhte Rechtssicherheit entsteht für die Unternehmen lediglich ein sehr hoher Kostenaufwand, jedoch keinerlei spürbarer Mehrwert durch den Einsatz von manipulationssicheren Kassensystemen. Eine Akzeptanz der Maßnahmen durch die Wirtschaft setzt zwingend voraus, dass der Steuerehrliche einen bedeutsamen Nutzen erhält.

Positiv ist, dass das Bundesfinanzministerium es als geboten ansieht, Ausnahmen von den Vorgaben über die Bewilligung von Erleichterungen zuzulassen. Unternehmen, bei denen die befürchtete Kassenmanipulation – etwa aufgrund der vorzufindenden Arbeitsteilung und geschlossener Systeme – von vornherein ausgeschlossen ist, müssen mangels fiskalischem Interesse ausgenommen werden. Wir halten es daher für geboten, dass der Gesetzesentwurf um einen entsprechenden Ausnahmetatbestand ergänzt wird. Dieser Aspekt spielt für die Akzeptanz des Gesetzesvorhabens eine wesentliche Rolle.

Darüber hinaus halten wir den vorgesehenen Erstanwendungszeitpunkt 1.1.2019 wegen der damit einhergehenden Entwertung von Kasseninvestitionen als zu kurzfristig. Für den gebotenen Investitionsschutz ist in Anknüpfung an den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt eine mindestens sechsjährige Übergangsfrist notwendig. Ferner halten wir eine kurzfristige Verlängerung des Nichtbeanstandungszeitraums der sog. Kassenrichtlinie 2010 (BMF-Schreiben vom 26.11.2010) über den 31.12.2016 hinaus für zwingend erforderlich, da ansonsten viele Unternehmen gezwungen sind, auf der Basis unklarer Faktenlage über die zukünftigen Anforderungen Neuanschaffungen vorzunehmen, die u.U. bald schon wieder veraltet sind und im besten Fall aufgerüstet und ansonsten wieder ersetzt werden müssen.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere weitergehenden Detailanmerkungen in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck




ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne



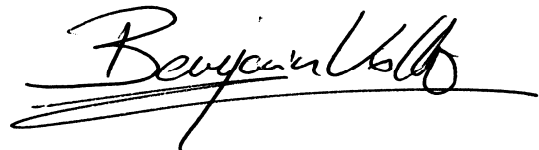
BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller



AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber



I. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Artikel 1

1. Zu § 146a Abs. 1 S. 1 AO-E: Begriffe „Geschäftsvorfälle“ und „andere Vorgänge“

Nicht klar ist, was mit „aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge“ gemeint ist.

Ein Geschäftsvorfall könnte im Einzelhandel der einzelne Artikel, mehrere Artikel einer Warengruppe oder der gesamte Kassenschein sein. Hier besteht Klarstellungsbedarf. Das gilt in noch viel größerem Maß für „andere Vorgänge“, die nach dem Entwurf ebenfalls aufzuzeichnen sind. Dies stellt potenziell eine enorme Ausweitung der Aufzeichnungspflichten dar. Das ist wegen des darin liegenden Bürokratieaufbaus an sich schon problematisch. Vor allem aber ist der Begriff mangels Bestimmtheit uferlos und führt zu Rechtsunsicherheiten. Die Gesetzesbegründung bemüht sich zwar um eine Eingrenzung. Es soll um Vorgänge gehen, die zur Prüfung der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle von Bedeutung sind. Dieser Hinweis ist für die Auslegung der Norm und der Umsetzung in der Praxis aber kaum hilfreich, da bei der Verplausibilisierung der Aufzeichnungen zahlreiche Umstände und Vorgänge herangezogen werden können. Neben den in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannten nicht abgeschlossenen Geschäftsvorfällen, Stornierungen, erstellten Angeboten und Trainingsbuchungen, wären vom Wortlaut auch der Bedienername, Schubladenöffnungen, Bedienerstatistiken, aus nichtsteuerlichen Gründen erfasste warenwirtschaftliche Daten wie Chargennummern, Herkunft der Charge etc. oder bei saisonal abhängigen Unternehmen das aktuelle Wetter erfasst. Auch hieran könnte zur Prüfung und Verprobung der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle ein Interesse der Finanzverwaltung bestehen. Weder der Wortlaut noch die Gesetzesbegründung tragen zu einer einigermaßen beherrschbaren Anwendung dieses neu eingeführten Begriffs bei. Die Regelung muss daher bestimmbar umformuliert werden, und zwar sinnvollerweise zugunsten einer abschließenden Aufzählung der konkreten steuerrelevanten Vorgänge.

Bereits jetzt bestehen in der Praxis höchst unterschiedliche Auffassungen zum Umfang der steuerrelevanten Daten im Sinne der GoBD. Die Finanzverwaltungen weigern sich, verbindlich hierzu Stellung zu nehmen, fordern aber im Nachhinein im

Rahmen von Betriebsprüfungen die Bereitstellung absurd erscheinender Daten. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der technische Schwerpunkt moderner Kassensysteme mittlerweile in der Steuerung der Warenwirtschaft liegt und der überwiegende Teil der generierten Daten nicht steuerrelevant ist. Die in der Praxis auftretende Auffassung, dass die Kassensysteme lediglich der Erfassung der Einnahmen dienen und daher alle Daten zwangsläufig steuerrelevant sind, ist illusorisch und nicht zeitgemäß. Eine Speicherung aller generierten Daten ist aus Kapazitätsgründen oft nicht leistbar.

Die Frage, welche Daten unter die beiden Begriffe "Geschäftsvorfall" und "anderer Vorgang" fallen, ist nicht zuletzt auch deshalb von großer Relevanz, weil beides nach § 2 des Entwurfs der Technischen Verordnung gesondert manipulationsgesichert werden soll. Sollten einzelne Bestandteile eines Kassensystems durch das Sicherheitsmodul manipulationsgesichert werden müssen, dürfte dies eine erhebliche Herausforderung an die Systemperformance darstellen. Einige Einfachkassen dürften dann auf dem deutschen Markt nicht mehr angeboten werden.

Petition:

Der Umfang der steuerrelevanten und damit aufzuzeichnenden Daten muss möglichst konkret bereits im Gesetz geregelt und darüber hinaus in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. Das bedeutet insbesondere, dass der Begriff "Geschäftsvorfall" klargestellt wird. Ferner ist der Begriff „andere Vorgänge“ zu streichen oder durch einen abschließenden Katalog zu konkretisieren.

2. Zu § 146a Abs. 1 S. 2 AO-E: Verpflichtung zur technologischen Absicherung der Aufzeichnungen

§ 146a Abs. 1 S. 2 AO-E verpflichtet flächendeckend alle Unternehmen mit elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen zu einer Aufrüstung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Eine umfassende und unterschiedslose Nachrüstung von Kassensystemen wäre jedoch unverhältnismäßig. Unternehmen, bei denen – z.B. aufgrund vorhandener interner Revisionssysteme, geschlossener Verarbeitungsprozesse in den IT-Systemen, auf die Unternehmensorganisation angepasste Berechtigungskonzepte und Verteilung von Pflichten auf verschiedene Unternehmensbereiche bzw. externe Dienstleister – die befürchteten Kassenmanipulationen von vornherein ausgeschlossen sind, dürfen

mangels fiskalischer Sinnhaftigkeit nicht mit Umrüstungsverpflichtungen belegt werden. Das erkennt der Referentenentwurf offenbar auch an, wenn es auf Seite 15 heißt „§ 148 AO bleibt unberührt“. Aufgrund der Verwaltungspraxis zu § 148 AO ist allerdings zu befürchten, dass die anscheinend gewollte Erleichterung in der Praxis ins Leere läuft. Vor diesem Hintergrund sollte die angestrebte Ausnahmemöglichkeit auf eine rechtssicherere Grundlage gestellt werden. Für die Akzeptanz der Gesetzesmaßnahme ist dies unabdingbar.

Petition:

Um Unternehmen, die auf andere Weise sicherstellen, dass die befürchteten Manipulationen ausgeschlossen sind, vor einer unverhältnismäßigen Investition zu schützen, sollte eine gesonderte Ausnahmvorschrift geschaffen werden. Der Rückgriff auf § 148 AO erscheint aufgrund der dort niedergelegten Tatbestandsvoraussetzungen nicht geeignet. Es muss bereits im Gesetzgebungsverfahren klar sein, dass Ausnahmen von den Aufrüstungsverpflichtungen nicht durch eine zu befürchtende restriktive Verwaltungspraxis letztlich auf einige wenige Fälle beschränkt bleiben.

3. Zu § 146a Abs. 2 AO-E: Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Rechtsverordnung

Der in § 146a Abs. 1 S. 1 AO-E sehr weitgehend und über den Gesetzeszweck einer Einführung von manipulationssicheren Kassensystemen hinausgehend gefasste Anwendungsbereich von elektronischen Aufzeichnungssystemen soll zukünftig im Rahmen einer Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Die Definition des Anwendungsbereichs auf den Verordnungsgeber zu delegieren, halten wir angesichts der Bedeutung dieser Frage für nicht angemessen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass das Verbot, nicht den Vorgaben entsprechende elektronische Aufzeichnungssysteme, Software oder technische Sicherheitseinrichtungen in Verkehr zu bringen nur Fälle betrifft, in denen die Systeme bzw. Software in Deutschland eingesetzt werden. Werden diese Produkte von einem deutschen Unternehmen einem ausländischen Unternehmen zur Verfügung gestellt, damit es dort entsprechend den ausländischen Anforderungen genutzt wird, so stellt dies daher keine Ordnungswidrigkeit dar. Dies könnte jedoch noch einmal klargestellt werden.

Petition:

Der Umfang des Anwendungsbereichs sollte bereits in § 146a AO begrenzt werden, um die Entscheidung über eine Ausweitung nicht dem hierfür zuständigen parlamentarischen Gesetzgeber zu entziehen.

4. Zu § 146a Abs. 2 AO-E: Definition der zu zertifizierenden Anforderungen

Die derzeitige Formulierung des Abs. 2 ist wegen der sich daraus ergebenden umfassenden Zertifizierungspflicht abzulehnen. Bei der derzeitigen Formulierung wären teure Zertifizierungs- und updatebedingte Re-Zertifizierungspflichten zu befürchten und die vom BMF angenommene Überlegenheit der Zertifizierungslösung in Frage zu stellen.

Satz 2 ordnet an, dass die Einhaltung von Anforderungen an das Sicherheitsmodul zu zertifizieren ist. Dies ist sinnvoll und deckt sich insoweit auch mit der Gesetzesbegründung. Nicht verständlich und potenziell bürokratielastig ist aber, dass auch die Einhaltung der Anforderungen an das Speichermedium, den Beleg, die elektronische Archivierung, die digitale Schnittstelle, die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen und an das elektronische Aufzeichnungssystem zu zertifizieren sein sollen. Zu den Anforderungen an ein elektronisches Aufzeichnungssystem gehören nach § 146a Abs. 1 S. 1 AO-E unter anderem die Pflicht, Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wäre also zu zertifizieren. Der Gesetzestext ist insoweit kaum mit der Gesetzesbegründung in Einklang zu bringen. Während der Wortlaut des Gesetzesvorschlags die Schlussfolgerung nahelegt, dass das gesamte Kassensystem zu zertifizieren ist, scheint die Gesetzesbegründung von einem viel kleineren Fokus der Zertifizierungspflicht auszugehen. Lt. Gesetzesbegründung sieht das BMF die Vorteile der Zertifizierungslösung darin, dass das Sicherheitsmodul nur einmal zertifiziert werden muss und als zentrale Lösung in einer Vielzahl von Kassen eingesetzt werden kann. Das aber erscheint kaum möglich, wenn daneben das elektronische Aufzeichnungssystem zertifiziert werden muss.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen in erster Linie nachträgliche Änderungen von Dateneingaben verhindert werden. Ginge es darüber hinausgehend aber auch darum, zu verhindern, dass das Sicherheitsmodul von der Kassensoftware

umgangen wird, müsste die Zertifizierung auch das Kassensystem einbeziehen. Das hielten wir für problematisch

Bei Einfachkassen wäre eine Zertifizierung des Kassensystems möglicherweise unproblematisch. Bei komplexen Kassensystemen wären für die individualisierten Lösungen dagegen umfangreiche Erstzertifizierungs- und bei Updates Re-Zertifizierungspflichten und damit einhergehende Rechtsunsicherheiten für die Anwender die Folge. Das beträfe dann möglicherweise auch an sich unproblematische Updates, wie etwa zur Behebung von Fehlern, die nicht den Verarbeitungsprozess der Kassendaten direkt betreffen, oder zur Belegung von Tastenfeldern an der Kasse, zum Hinterlegen neuer Systemeinstellungen (z.B. auch Hinzufügen einer neuen ID für Kassentransaktion wie Sales, Imbiss, Storno, Anmeldung etc) sowie Systemänderungen durch Einbindung neuer Kassen. Hierdurch wird der eigentliche Verarbeitungsprozess des Kassensystems nicht verändert oder manipuliert. Gleichwohl würde sich die Frage stellen, ob der zertifizierte Bereich betroffen ist. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: "Wird eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung durch ein Update im sicherheitsrelevanten Bereich modifiziert oder werden sonstige Änderungen des sicherheitsrelevanten Bereichs der zertifizierten Sicherheitseinrichtung vorgenommen, erlischt die Zertifizierung automatisch, es sei denn, ...". Es kommt also entscheidend darauf an, was unter dem den Begriff des sicherheitsrelevanten Bereichs zu fassen ist.

Während der Umfang der Zertifizierungspflicht teilweise möglicherweise den zu weit geratenen Gesetzesformulierungen zuzuschreiben ist, scheint die Zertifizierungspflicht in Bezug auf das Speichermedium und die digitale Schnittstelle dagegen tatsächlich auch intendiert zu sein. Dies ist aber ebenfalls abzulehnen.

Bereits die Buchungsdaten werden durch das Sicherheitsmodul kryptographisch gesichert. Es besteht mithin keine Notwendigkeit, das Speichermedium einschließlich externer elektronischer Archive (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 der TVO-E) ebenfalls durch besondere Maßnahmen gegen Manipulationen zu sichern.

In der Praxis setzen sich Kassensysteme in größeren Unternehmen aus unterschiedlichen Soft- und Hardwarekomponenten zusammen. Zentrale Softwarekomponenten werden anhand von Standardmodulen oder -bausteinen durch Softwarehersteller zu einem kundenindividuellen Kassensystem entwickelt. Wir

sehen daher die Gefahr, dass entgegen der Annahme des BMF die Unternehmen ihre Eigenlösungen zertifizieren müssen und bei Änderungen oder bloßen Speichererweiterungen Re-Zertifizierungspflichten ausgelöst werden. Änderungen dieser Art sind gängige Praxis und kommen häufig vor.

Ähnliches gilt für die digitale Schnittstelle. Es handelt sich hier nicht um einen sicherheitsrelevanten Bereich. Hier sollten – ebenso wie bei der digitalen Lohnsteuerschnittstelle - lediglich Vorgaben gemacht werden, ohne dass die Einhaltung zu zertifizieren ist.

Abgesehen davon, ist die Annahme, dass sich sicherheitsrelevante Bereiche von den nicht sicherheitsrelevanten Bereichen ohne weiteres trennen lassen, zu hinterfragen. Die Aussage der Gesetzesbegründung, dass Zertifikate nur bei Updates im sicherheitsrelevanten Bereich erlöschen, ist bereits deswegen problematisch, weil sich die Zertifizierungspflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E vom Wortlaut ausgehend von vornherein auch auf nicht sicherheitsrelevante Bereiche erstrecken soll (z.B. Zertifizierung der digitalen Schnittstelle). Im Übrigen ist unklar, was konkret unter sicherheitsrelevant zu verstehen ist.

Petitur:

Der Gegenstand der Zertifizierung muss bereits durch gesetzliche Vorgaben und Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf das Sicherheitsmodul beschränkt werden. Die Zertifizierung darf sich nicht auf das vorhandene Kassensystem beziehen. Keinesfalls dürfen nicht sicherheitsrelevante Updates oder Änderungen der Speichermedien Einfluss auf die Zertifizierung haben und die Beweiskraft der Kassenaufzeichnungen nach § 158 AO in Frage stellen.

5. Zu § 146b Abs. 1 AO-E: Kassen-Nachscha

Grundsätzlich erachten wir die in § 146b AO-E vorgesehene Kassen-Nachscha als geeignetes Instrument, um die zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung zu ermöglichen.

Die Eingriffsintensität einer Kassen-Nachscha bei den Unternehmen unterscheidet sich jedoch deutlich von derjenigen im Rahmen einer Lohnsteuer- oder Umsatzsteuer-Nachscha. Die Kassen-Nachscha wird in der Regel während der

Geschäftszeiten in den Verkaufsräumen, d.h. in Anwesenheit von Kunden, und nicht in den Büroräumen des Unternehmens bzw. denen des Steuerberaters stattfinden. Daher ist die Kassennachschauf im Hinblick auf die reibungslose Fortsetzung des Kundenverkehrs und die Vermeidung von existenzgefährdenden Image-/Rufschäden mit Augenmaß durchzuführen. Insbesondere sollten alle technischen und tatsächlichen Möglichkeiten ausgenutzt werden, die eine Prüfungshandlung in den Geschäftsräumen zumindest verkürzen. Ferner sollte eine unangekündigte Kassennachschauf erst nach einer geeigneten Risikoanalyse stattfinden.

In der Praxis ist zunehmend festzustellen, dass die Umsatzsteuernachschauf teilweise sehr extensiv mit dem Ziel angewandt wird, Informationen zu erlangen, die ausschließlich für die Besteuerung Dritter relevant sind. Aufgrund der voran dargestellten Eingriffsintensität für die betroffenen Unternehmen ist auch vor diesem Hintergrund eine vorherige geeignete Risikoanalyse dringend erforderlich.

Petition:

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass eine Kassennachschauf erst nach einer geeigneten Risikoanalyse durchgeführt werden kann sowie im Hinblick auf die Intensität des Eingriffs mit Augenmaß durchzuführen ist. Insbesondere sollten alle technischen und tatsächlichen Möglichkeiten ausgenutzt werden, die eine Prüfungshandlung in den Geschäftsräumen zumindest verkürzen.

Es sollte im Wortlaut der Norm klargestellt werden, dass Ziel einer Kassennachschauf nicht die Feststellung von Sachverhalten sein darf, die ausschließlich für die Besteuerung Dritter relevant sind.

Abs. 1 Satz 1 könnte beispielsweise formuliert werden:

„Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung **des Steuerpflichtigen** erheblich sein können (Kassennachschauf).“

6. Zu § 146b Abs. 2 Satz 2 AO: Datenträgerüberlassung im Rahmen der Kassennachschau

Der Amtsträger kann verlangen, dass „Buchungen“ auf einem maschinell auswertbaren Datenträger im Rahmen einer Kassen-Nachschau zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was unter „Buchung“ zu verstehen ist. U. E. erfolgen Buchungen nicht beim Aufzeichnen der einzelnen Verkäufe im Kassensystem, sondern erst im Nachgang in der Buchhaltung selbst. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und ggf. einer extensiven Auslegung durch die Finanzverwaltung sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Petition:

Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen **und die Übermittlung von Daten über die digitale Schnittstelle zu verlangen.**“

7. Zu § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO-E: Ordnungswidrigkeit des Nichtverwendens eines elektronischen Aufzeichnungssystems

Zukünftig stellt die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtverwendung eines in § 146a Abs. 1 S. 1 AO-E genannten Systems eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Zum einen sollte der Tatbestand, sofern die erfassten elektronischen Aufzeichnungssysteme nicht wie gefordert gesetzlich abschließend in § 146a AO definiert werden, auch auf § 1 der Technischen Verordnung erstreckt werden. Zum anderen fehlt es an einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass unter § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO-E nicht die Fälle des ungewollten Ausfalls einer technischen zertifizierten Sicherheitseinrichtung fällt.

Auch sehen wir Probleme für den Fall, dass ein Zertifikat aufgrund einer erkannten Sicherheitslücke erlischt. Nach der Gesetzesbegründung würde in einem solchen Fall das BSI auf seiner Webseite darauf hinweisen, dass nach Ablauf einer angemessenen Frist die Zertifizierung seine Zertifizierungswirkung verliert. Offen ist, wie der Nutzer einer betroffenen Kasse hiervon erfährt. Das müsste aber sichergestellt werden. Immerhin verstößt er ab diesem Zeitpunkt gegen § 146a AO-E mit der Folge, dass für seine Kassenaufzeichnungen die Beweiskraft nach § 158 AO

in Frage steht und er den objektiven Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO-E erfüllt. Klärungsbedürftig ist daher, wie die Information des Kassennutzers in solchen Fällen erfolgen soll. Keinesfalls darf es darauf hinauslaufen, dass er rechtlich oder faktisch verpflichtet ist, sich regelmäßig über den aktuellen Status der Zertifizierung seiner Kassentechnik auf der BSI-Webseite zu informieren. Ebenso muss sichergestellt werden, dass der Zeitraum bis zum Erlöschen des Zertifikats ausreichend groß ist, um eine rechtzeitige Entwicklung neuer Hardware bzw. Software-Updates und deren Einbau bzw. Installation auf den Registrierkassen zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es – insbesondere bei offline-Kassen – erforderlich ist, dass ein teurer, u.U. außer Verhältnis zum Restwert der Kasse stehender Technikereinsatz vor Ort beim Steuerpflichtigen erforderlich wird, um die Ersatz-Hardware einzubauen bzw. das Update aufzuspielen.

Petition:

Der Fall eines Zertifikaterlöschens muss praxistauglich geregelt werden. Es sollte zwingend in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Unternehmen nicht verpflichtet sind, sich über die bestehende Zertifizierungswirkung der im Einsatz befindlichen Kassensysteme oder Registrierkassen zu informieren. Auch sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen den Unternehmen eine angemessene Frist für eine Ersatzanschaffung einzuräumen ist. Abschließend muss klargestellt werden, dass das Erlöschen eines Zertifikats durch Bekanntgabe auf der BSI-Webseite keinesfalls zu einem (rückwirkenden) Verwerfen der Kassenaufzeichnung oder der gesamten Buchführung führen darf, wenn keine konkreten Umstände bekannt sind, die dazu führen, dass die Kassenerführung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ganz oder zum Teil sachlich unrichtig ist.

8. Zu § 379 Nr. 4 AO-E: Ordnungswidrigkeit des nicht richtigen Verwendens eines elektronischen Aufzeichnungssystems

Nach der neu eingefügten Nr. 4 stellt neben der Nichtverwendung auch die nicht richtige Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, das jeden Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet, eine Ordnungswidrigkeit dar.

Dem Kriterium der nicht richtigen Verwendung fehlt die notwendige Bestimmtheit. Hierunter könnten auch fiskalisch unerhebliche Bedienungsfehler fallen.

Petition:

Der Fall der nicht richtigen Verwendung sollte aus dem Tatbestand gestrichen werden.

Artikel 2

9. Zu Art. 97 Änderungsgesetz zur Abgabenordnung, § 30 EG-AO-E: Erstanwendungszeitpunkt

Aus unserer Sicht ist es fraglich, ob der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1.1.2019 flächendeckend eingehalten werden kann. Nach unserem Kenntnisstand soll die Ausarbeitung der technischen Sicherheitsrichtlinie und der Schutzprofile durch das BSI erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen, so dass die Kassenhersteller aller Voraussicht nach erst Mitte 2017 mit der Entwicklung von entsprechenden Kassensystemen und Registrierkassen beginnen können. Wie lange der Entwicklungsprozess dauern wird, kann aktuell nicht sicher beurteilt werden. Im Weiteren müssen diese Produkte noch durch das BSI zertifiziert werden, was ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Erst im Anschluss kann mit der Produktion und dann in der Folge mit der Auslieferung an die Unternehmen und der Implementierung in den Unternehmen begonnen werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Kassenhersteller in der Regel europa- bzw. weltweit agieren und daher die Produktion nicht nur für Deutschland erfolgt.

Petition:

Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens muss der Erstanwendungszeitpunkt kritisch hinterfragt werden. Es ist insbesondere auch im Hinblick auf die Neuregelungen des § 379 Abs. 1 S. 1 sicherzustellen, dass die Umsetzung tatsächlich bis zum Erstanwendungszeitpunkt flächendeckend erfolgen kann. Hierfür ist es erforderlich, dass die vom BSI im zeitlichen Vorlauf zu entwickelnden Vorgaben praxistauglich ausgestaltet sind und klare, eindeutige Vorgaben für die von den Herstellern zu entwickelnden Lösungen beinhaltet. Sinnvoll ist aus unserer Sicht eine erstmalige Anwendung der neuen Vorgaben frühestens am 01.01.2020. Nicht hinzunehmen ist, wenn die Unternehmen auf die Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 AO verwiesen werden sollen.

Der vorgesehene Erstanwendungszeitpunkt 1.1.2019 dürfte ferner für viele Kassennutzer bedeuten, dass Kassen aufgerüstet oder ersetzt werden müssen, die u.U. erst kurz zuvor gekauft wurden. Viele Unternehmen werden die Ende 2016 auslaufende Nichtbeanstandungsfrist aus dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (sog. Kassenrichtlinie 2010) ausgenutzt haben bzw. ausnutzen und erst gegen Ende der Frist in neue Kassen investieren. Es ist also davon auszugehen, dass gerade in diesem Jahr besonders viele neue Kassen angeschafft worden sind bzw. noch angeschafft werden. Diese Unternehmer wären nun kurze Zeit nach ihrer Kasseninvestition abermals mit neuen Anforderungen des Steuerrechts konfrontiert und müssten ihre gerade gekaufte Kasse ersetzen oder mit hohem Kostenaufwand aufrüsten. Denkbar ist auch, dass auch im Jahre 2017 oder 2018 noch Kassen ohne die erforderliche zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung gekauft werden, weil schlicht diese Systeme noch nicht zur Verfügung stehen. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen werden die eingesetzten Kassensysteme und Registrierkassen häufig auch länger als die von der Finanzverwaltung im Rahmen der AfA-Tabellen zugrunde gelegten sechs Jahre genutzt. Daher sind die Unternehmen zwingend vor wirtschaftlich nicht sinnvollen Investitionen zu schützen.

Petitur:

Die Nichtbeanstandungsfrist der Kassenrichtlinie 2010 sollte kurzfristig über den 31.12.2016 hinaus verlängert werden, da die Unternehmen aufgrund der nicht abschließend feststehenden Anforderungen an die technischen Sicherheitseinrichtungen aktuell keine wirtschaftlich sinnvolle Kaufentscheidung treffen können.

Ferner sollten die bis zum Inkrafttreten erfolgten Investitionen mit Hilfe einer gestaffelten Anwendungsregelung dahingehend geschützt werden, dass in Anknüpfung an den individuellen Investitionspunkt zumindest die von der Finanzverwaltung unterstellte Nutzungsdauer von 6 Jahren abgewartet wird.

II. Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

1. Zu § 2 TVO-E: Frage, wie häufig im Rahmen eines Kassensbons das Sicherheitsmodul angesprochen werden muss

§ 2 wirft die Frage für die Kassenprogrammierung sehr relevante Frage auf, für welche Teile eines Kassensbons eine neue Transaktion zu starten ist, die demzufolge kryptographisch zu sichern ist. Wir sehen die Gefahr, dass durch eine Atomisierung des Kassiervorgangs die Anforderungen an die Systemperformance so stark ansteigen, dass die Umsetzung der Vorgaben in vernetzten Kassensystemen mit zentralen Sicherheitsmodulen zu einer erheblichen Herausforderung wird. Im Segment der Einfachkassen wäre mit einer Reduktion der Produktpalette zu rechnen, so dass Kasseninvestitionen in diesem Segment tendenziell teurer würden.

Problematisch ist bereits, dass der Begriff des Geschäftsvorfalles unklar ist. Denkbar ist, dass bei einer Vielzahl gekaufter Waren auf einem Kassensbon der Kauf eines einzelnen Artikels einen Geschäftsvorfall darstellt, der folglich eine eigene kryptographisch zu sichernde Transaktion auslösen muss. Auch eine Teilstonierung eines Kassensbons wäre als sog. „anderer Vorgang“ gesondert zu sichern.

Damit die Vielfalt der Kassensysteme und Sicherheitstechnologien nicht über Gebühr eingeschränkt wird, sollte sich die Absicherung auf den abgeschlossenen Kassensbon beschränken.

Bezüglich der Transaktionsnummer wäre es zur Zuordnung der Transaktion zu einer Kasse wünschenswert, dass hierfür die seitens der Kasse gelieferte ID herangezogen wird. Eine mehrfache oder lückenhafte Nutzung von Bonnummern je Kasse wäre somit klar erkennbar. Durch diesen Ansatz ist auch keine zusätzliche Identifikation der Kasse gegenüber dem Sicherheitsmodul erforderlich.

Petitur:

Der Kassensbon sollte nur ein einziges Mal zum Zeitpunkt des Bonabschlusses über das Sicherheitsmodul manipulationsgesichert werden.

2. Zu § 3 TVO-E: manipulationssichere Speicherung/Archivierung

Die Norm regelt die Anforderungen an die Speicherung einerseits auf Speichermedien und andererseits in Archiven und wirft damit die Frage auf, worin der Unterschied zwischen beiden besteht.

Das Verkettungsgebot in Abs. 2 sollte in § 2 der TVO verankert werden, da die Verkettung aus unserer Sicht vom Sicherheitsmodul veranlasst werden müsste. § 3 TVO könnte dann mit Ausnahme des Absatzes 3 entfallen, da sich die Anforderungen an die Speicherung bereits aus den GoBD ergeben.

Entgegen dem recht apodiktisch formulierten Verdichtungsverbot in Abs. 4 S. 2 muss eine rein technische Verdichtung von Daten im Archiv zulässig sein, wenn die notwendigen Informationen hierdurch nicht verloren gehen.

Wie bereits ausgeführt, halten wir mit Blick auf die Speichermedien keine weiteren Manipulationsschutzmaßnahmen erforderlich, da bereits die Daten durch das Sicherheitsmodul gesichert sind.

Petition:

Auf Vorgaben und Zertifizierungspflichten hinsichtlich der Speicherung der Kassendaten sollte verzichtet werden. Jedenfalls sollte der Wortlaut der Norm überarbeitet werden.

3. Zu § 5 TVO-E: Konkretisierungen durch Schutzprofile und technische Richtlinien des BSI

Die Praktikabilität des Gesetzesvorschlags hängt u.a. von den technologischen Vorgaben des BSI ab. Da diese bislang fehlen, ist eine endgültige Bewertung der Entwürfe unmöglich.

Petition:

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens sollten die Schutzprofile und technischen Richtlinien des BSI erarbeitet werden. Das BSI sollte hierbei die Kassenhersteller, Anbieter von Kassensoftware und die Anwender (ähnlich Fach-Arbeitsgruppe – Taxonomie / E-Bilanz) einbeziehen.

III. Weiterer wichtiger Regelungsbedarf aus Sicht der Wirtschaft

1. Szenario für Ausfall des Sicherheitsmoduls ungeklärt

Es fehlen Regelungen für den Fall, dass das Sicherheitsmodul ausfällt. Der Unternehmer muss in der Lage sein, die Registrierkasse während des Reparaturzeitraums weiter zu verwenden. Anderenfalls wären Unternehmer mit nur einer Registrierkasse im Ladenlokal gezwungen, eine zweite Ersatzkasse vorzuhalten.

Petitur:

Der Fall des Ausfalls des Sicherheitsmoduls sollte praxistauglich dahingehend geregelt werden, dass eine Weiterbenutzung während der Zeit des Ausfalls ohne Verstoß gegen § 146a AO möglich ist.

2. Erhöhte Rechtssicherheit gem. § 158 AO bei Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen

Bei Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen in Kassensystemen und Registrierkassen muss für die Unternehmen zwingend eine im Vergleich zur aktuellen Situation erhöhte Rechtssicherheit geschaffen werden, damit den erheblichen Investitionskosten ein relevanter Mehrwert gegenübersteht. Dies ist für die Akzeptanz der Neuregelungen bei den Unternehmen von grundlegender Bedeutung.

Gem. § 158 AO ist die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Danach ist von vornherein kein sog. Anscheinsbeweis für die sachliche Richtigkeit gegeben, wenn die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß ist und diese formellen Mängel nicht als unbedeutend zu bewerten sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az. X R 20/13) ausgeführt, dass aus seiner Sicht eine erwiesene Manipulationssicherheit eines Kassensystems formelle Mängel in der Kassenführung – wie z.B. in dem zu entscheidenden Fall nicht aufbewahrte lückenlose Programmierungsprotokolle sowie Anweisungen zur Kassenprogrammierung – in ihrer Wichtigkeit zurücktreten lassen können. Das vom BSI erteilte Zertifikat muss mit der Aussage der Finanzverwaltung verbunden sein, dass diese technische

Sicherheitseinrichtung auf Basis des aktuellen Sicherheitsstandards nicht manipuliert werden kann. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn konkrete Umstände festgestellt wurden, dass der Manipulationsschutz umgangen worden ist. Eine andere Aussage des Zertifikates ist sowohl für die Finanzverwaltung aber insbesondere für die Unternehmen wertlos. Daher sollten zukünftig die weiteren formellen Mängel in Anlehnung an das obige BFH-Urteil nicht so ohne weiteres als bedeutend gewertet werden.

Petition:

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte daher klargestellt werden, dass ein Anscheinsbeweis gem. § 158 AO für die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bei Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen in den Kassensystemen und Registrierkassen besteht.

3. **Bürokratiekostenschätzungen / One in, one out-Regel**

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 470 Mio. Euro für die Neuanschaffung und Umstellung der Geräte sowie jährlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 106 Mio. Euro für die Kosten der Zertifizierung, Personalkosten für die Mitwirkung bei der Kassen-Nachsicht sowie laufende Kosten für die Wartung und Support entstehen werden. Eine Erläuterung, wie und auf Basis welcher tatsächlichen und rechtlichen Annahmen diese Beträge ermittelt wurden, erfolgt jedoch nicht im Detail.

Wir halten die vorgelegte Bürokratiekostenschätzung für nicht belastbar und erachten die bezifferten Kosten für zu niedrig. Anhaltspunkte für unsere Einschätzung ergeben sich z.B. anhand der folgenden Punkte:

Niedrig gegriffen erscheinen die Kosten von insgesamt 65,5 Mio. Euro für die Nachrüstung von 1,7 Mio. Altgeräten. Das ergibt 39,- Euro pro Kasse. Wir gehen bei Nachrüstungsarbeiten, die lokal an der Kasse erfolgen müssen, bereits für die Anfahrt eines Kassentechnikers von ca. 130,- Euro pro Kasse aus. Darin sind noch nicht enthalten die Kosten für Hard- und Software. Auch hinsichtlich der Kosten für die Beschaffung des Sicherheitsmoduls erscheinen die bezifferten 17 Mio. Euro für

die Fälle der Umrüstung und damit 8 Euro pro Modul als deutlich zu niedrig angesetzt.

Im Übrigen ist der Aussage unter F. des Vorspanns zum Gesetzesentwurf zu widersprechen, dass sich keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise ergeben werden, da die entstehenden Kosten in jedem Fall (da solche allen Unternehmern entstehen werden) weitergegeben werden.

Petition:

Da die Anforderungen an die zu zertifizierenden technischen Sicherheitseinrichtungen und auch an den zu zertifizierenden Umfang noch nicht abschließend geklärt sind, müsste die Schätzung der Erfüllungskosten nochmals im Regierungsentwurf angepasst werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die "One in, one out"-Regelung von besonderer Bedeutung.

Auch vor dem Hintergrund einer belastbareren Abschätzung der entstehenden Erfüllungskosten sollten bereits während des Gesetzgebungsverfahrens die Schutzprofile und technischen Richtlinien des BSI erarbeitet werden.

Seit Inkrafttreten der von der Bundesregierung am 11.12.2014 beschlossenen one in, one out-Regelung ist für die Wirtschaft ein erheblicher Aufwuchs an Bürokratie durch die Gesetzgebungsverfahren im Ressort des BMF zu verzeichnen. Dieser Aufwuchs wurde bisher nicht abgebaut. Ausweislich der Gesetzesbegründung sieht das BMF auch für dieses Regelungsvorhaben keine Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Ressorts. Die unterzeichnenden Verbände vermissen einen dringend angezeigten Bürokratieabbau im Bereich des Steuerrechts und haben bereits mehrfach Vorschläge hierzu unterbreitet.

Petition:

Wir mahnen an, dass die entstehenden Mehrbelastungen bereits in diesem Gesetz durch Ergänzungen unserer vorgelegten Vorschläge kompensiert werden. Zumindest sollten aber in der Gesetzesbegründung oder im Vorblatt Angaben aufgenommen werden, wie die Kompensation des entstehenden Bürokratieaufwuchses dann zukünftig (noch innerhalb dieser Legislaturperiode) erreicht werden soll oder welche Entlastungsperspektive besteht. Dabei sollten die von den unterzeichnenden Verbänden bereits unterbreiteten Vorschläge berücksichtigt werden.

4. Evaluierung

Die Regelungen sollen nach dem Entwurf acht Jahre nach erstmaliger Anwendung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand evaluiert werden. Diesen Zeitraum erachten wir insbesondere auch aufgrund des mit der Neuregelung einhergehenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft als zu lang bemessen.

Petitur:

Die Regelungen sollten spätestens zwei Jahre nach erstmaliger Anwendung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand aber auch in Bezug auf die Zielgenauigkeit der Maßnahmen evaluiert werden. Zudem sollte in die Evaluierung auch einbezogen werden, inwieweit die Gesetzesmaßnahme zu Steuermehraufkommen geführt hat.

5. Keine Einführung einer Registrierkassenpflicht

Wir begrüßen, dass in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt wird, dass eine verpflichtende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und damit auch eine Registrierkassenpflicht nicht vorgesehen sind.

Eine Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht – insbesondere mit einer Anknüpfung an die Umsatzgrenze 17.500 Euro gem. § 19 UStG – lehnen wir auch im Hinblick auf die in Österreich aktuell gemachten Erfahrungen ab.

Petitur:

Die Neuregelungen sollten – wie bisher vorgesehen – keine Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht umfassen.

6. Investitionszuschuss

Die vorzunehmende Investition zur Anpassung an den neuen Standard kann in Abhängigkeit zu den eingesetzten Kassensystemen und Registrierkassen eine mehr oder weniger große wirtschaftliche Belastung darstellen. Daher sollte geprüft werden, ob den Unternehmen zur Kompensation des Mehraufwands ein finanzieller Ausgleich in den Fällen gewährt werden kann, in denen diese sich vor Ablauf des von uns vorgeschlagenen gestaffelten Übergangszeitraums (vgl. Punkt I 9.) freiwillig für eine Neuinvestition entscheiden und hierdurch vorfristig bisher konforme Kassensysteme

ersetzen. Dadurch würde auch ein Anreiz gesetzt, bereits vor Ablauf der Übergangsfrist in eine neue oder nachgerüstete Kasse zu investieren.

Petition:

Es sollte geprüft werden, ob den Unternehmen zur Kompensation des Mehraufwands ein finanzieller Ausgleich gewährt wird, wenn diese sich vor Ablauf des gestaffelten Übergangszeitraums freiwillig für eine Neuinvestition entscheiden und hierdurch vorfristig bisher konforme Kassensysteme ersetzen. Dadurch würde auch ein Anreiz gesetzt, bereits vor Ablauf der Übergangsfrist in eine neue oder nachgerüstete Kasse zu investieren.